

## **Wie wird die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung organisatorisch erfüllt ?**

Die Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Arzfeld werden gemäß § 86 der *Gemeindeordnung (GemO)* als Eigenbetrieb geführt und nach den Bestimmungen der *Eigenbetriebsverordnung* verwaltet. Der Eigenbetrieb ist eine Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden, die den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Eigenbetriebe werden als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit geführt. Unter Beibehaltung des Zusammenhanges mit Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindeverwaltung wird so eine flexible Betriebsführung ermöglicht. Dies dient der Zielsetzung, dass Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung eine besondere Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses außerhalb des normalen Gemeindehaushaltes ermöglichen.

Die besondere Stellung, die der Eigenbetrieb innerhalb der Verbandsgemeinde einnimmt, wird nach außen hin deutlich durch den Namen Verbandsgemeindewerke.

## **Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes**

Gesetzliche Grundlagen für die Organisation der Verbandsgemeindewerke sind:

- die *Gemeindeordnung (GemO)*
- die *Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)*
- die nach der GemO vorgeschriebene *Betriebssatzung*

Eigenbetriebe werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt, deshalb ist auch des *Handelsgesetzbuch* in verschiedenen Bereichen von Bedeutung.

Da Eigenbetriebe keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, haftet die Verbandsgemeinde als Rechtsträger der Verbandsgemeindewerke in vollem Umfang für die Betriebsführung.

## **Aufgaben des Verbandsgemeinderates hinsichtlich des Abwasserbeseitigung**

Der Verbandsgemeinderat ist als Vertretung der Bürger der Verbandsgemeinde das oberste Organ für die Verbandsgemeindewerke. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde, d. h. besonders auch die Abwasserbeseitigung, soweit er die Entscheidung nicht dem Werkausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen wurden. Der Verbandsgemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Hinsichtlich der Verbandsgemeindewerke beschließt der Rat nach der Eigenbetriebsverordnung über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters, den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Hauswirtschaft erheblich belasten, sowie die Rückzahlung von Eigenkapital.

### **Welche Funktion hat der Werkausschuss ?**

Nach den Bestimmungen der *Gemeindeordnung (GemO)* ist für jeden Eigenbetrieb ein Werkausschuss zu bilden. Der Werkausschuss nimmt gegenüber den übrigen Ausschüssen des Verbandsgemeinderates eine hervorgehobene Stellung ein, weil ihm durch die *Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)* für bestimmte Angelegenheiten die abschließende Entscheidungsbefugnis übertragen ist. Dem Verbandsgemeinderat ist es wegen seiner vielfältigen weiteren Aufgaben und der größeren Zahl seiner Mitglieder nicht möglich, sich den speziellen Fragen des Abwasserbereichs in dem erforderlichen Umfang zu widmen.

Die Mitglieder des Werkausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt und sollen nach der *EigAnVO* die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, um sich in Sonderfragen einzuarbeiten, die notwendige Kontrolle wirksam auszuüben und die Werkleitung zu unterstützen.

Der Werkausschuss hat vorbereitende und entscheidende Funktionen, wobei die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates die Verpflichtung beinhaltet, konkrete Entscheidungsvorschläge zu machen. Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung, sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen der Verbandsgemeindewerke. Ferner entscheidet er über alle wichtigen Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke, soweit dafür nicht der Verbandsgemeinderat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

### **Wer vertritt die Verbandsgemeindewerke nach außen hin ?**

Die laufende Betriebsführung liegt in den Händen des Werkleiters, der Vorgesetzter der Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke ist und gegenüber dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich ist. Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig deren Entscheidung einzuholen.

Der Werkleiter leitet die Verbandsgemeindewerke im Rahmen der *EigAnVO*, der *Betriebssatzung* und der *Beschlüsse* von Werkausschuss und Verbandsgemeinderat in eigener Verantwortung und vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde im Rechtsverkehr. In wichtigen Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung einzeln festgelegt sind, obliegt die Vertretung dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister ist als Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung, zu der die Verbandsgemeindewerke trotz weitgehender organisatorischer Selbstständigkeit gehören, Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter (d. h. zuständig für tarifrechtliche Entscheidungen über deren persönliche Angelegenheiten) und Vorgesetzter des Werkleiters. In besonderen Ausnahmefällen, die wichtige Belange der Verbandsgemeinde betreffen, kann der Bürgermeister dem Werkleiter Einzelweisungen erteilen.